

Antwort

der Bundesregierung

auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Mario Brandenburg, Frank Sitta, Grigorios Aggelidis, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der FDP – Drucksache 19/27092 –

Bundesweite Standards für kommunale Einsatzleitstellen als Teil der Kritischen Infrastruktur

Vorbemerkung der Fragesteller

Mit dem 2015 in Kraft getretenen IT-Sicherheitsgesetz wurde ein Sicherheitskonzept für Kritische Infrastruktur mit neun Sektoren festgelegt. Ein Ziel des Gesetzes ist die Festlegung von Mindeststandards für die Sicherheit der Infrastruktur zur Gewährleistung eines verlässlichen Funktionierens, auch im Ausnahmefall. Die Festlegung darüber, welche durch privatwirtschaftliche Akteure betriebenen „Einrichtungen, Anlagen oder Teile davon als Kritische Infrastrukturen“ (vgl. https://www.gesetze-im-internet.de/bsig_2009/_10.html) gelten, trifft federführend das Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat. Wesentliches Instrument hierfür ist die BSI-Kritisverordnung (BSI-KRITISV), die als Schwellenwert zur Klassifizierung als Kritische Infrastruktur unter anderem den Schwellenwert von 500 000 versorgten Personen festgelegt hat. Zwei Sektoren erfasst die Verordnung nicht, darunter die staatlich betriebene Kritische Infrastruktur „Staat und Verwaltung“. Auch hier kann nach Ansicht der Fragesteller der Schwellenwert von 500 000 versorgten Personen für die Einstufung als Kritische Infrastruktur gelten. Die Schaffung von Resilienz durch Mindeststandards für die Vermeidung von Versorgungsausfällen bzw. bei Eintritt für die möglichst weitreichende Abfederung der drohenden Folgen liegt im Verantwortungsbereich des Umsetzungsplan Bund (UP Bund) (vgl. https://www.kritis.bund.de/SubSites/Kritis/DE/Einfuehrung/Sektoren/StaatundVerwaltung/StaatundVerwaltung_node.htm).

In den letzten Jahren haben Kommunen und Landkreise vielerorts zunehmend kommunale Einsatzleitstellen zur Koordinierung von Rettungseinsätzen für Polizei, Feuerwehr, Not- und Katastrophenhilfe (Rettungsleitstellen) in gemeinsamer Verantwortung organisiert (vgl. z. B. https://www.baden-baden.de/stadtportrait/aktuelles/pressearchiv/2020-04/neue-integrierte-leitstelle-mittelbaden_9775/). In der Folge erstreckt sich der Wirkungsbereich einer einzelnen Rettungsleitstelle immer häufiger auf Gebiete, in denen die Bemessungsgrenze von 500 000 Personen überschritten wird. Daraus ergibt sich eine Zuständigkeit des UP Bund für diese Rettungsleitstellen (vgl. auch Aufzählung unter https://www.kritis.bund.de/SubSites/Kritis/DE/Einfuehrung/Sektoren/StaatundVerwaltung/StaatundVerwaltung_node.htm). Nach Ansicht der Fragesteller ist jedoch auch für Rettungsleitstellen, die Regionen unterhalb des Schwellenwertes

versorgen, eine Beachtung entsprechender Sicherheitsstandards sinnvoll. Entsprechend groß beurteilen die Fragesteller den Bedarf und die Dringlichkeit einheitlicher Mindeststandards für die Sicherheit von kommunalen Rettungsleitstellen als Kritische Infrastruktur im Sinne der BSI-KRITISV. Besonderes Augenmerk ist dabei auf Redundanz von Technologien zu legen, die eine Funktionieren in möglichst vielen vorstellbaren Szenarien gewährleisten. Das gilt insbesondere für Technologien, die eine Kommunikation der Rettungskräfte untereinander sicherstellen sowie solche, die der Information der Bevölkerung dienen. Darüber hinaus muss aber auch Redundanz bei Technologien zur Reaktion auf unterschiedliche Lagen standardisiert werden, damit ein Austausch und die Zusammenarbeit auch über Landesgrenzen hinweg möglich sind. Je größer der technologische Aspekt in der Reaktion auf Gefahrenlagen, desto größer ist auch das Risiko, hinter den Stand der Technik zurückzufallen. Ein nichtstandardisiertes Vorgehen bei Beschaffung und Wartung birgt zudem das Risiko von unbemerkten Inkompatibilitäten und möglicherweise einem erschwerten Zugang zu Ersatzteilen.

Das Zukunftsforum Öffentliche Sicherheit e. V. stellte bereits im Jahr 2013 fest, dass „jede Leitstelle ein Unikat“ sei (vgl. <https://zoes-bund.de/wp-content/uploads/2015/10/Masterplan-Leitstelle-2020-ZOES.pdf>, S. 20) und hob den Bedarf für Standardisierung insbesondere auch bei Schnittstellen zwischen unterschiedlichen Technologien hervor. Derzeit füllen mancherorts die Länder die vom Bund eröffnete Lücke in der Standardisierung (vgl. <https://www.bbk.bund.de/SharedDocs/Downloads/BBK/DE/FIS/Downloads/Informationsangebote/Hochschulschriften/KooperativeLeitstelle.pdf>). Daraus ergibt sich die Gefahr uneinheitlicher Standards, die eine zentrale Steuerung bei Versorgungsausfällen erschwert. Ferner sehen die Fragesteller das Risiko unklarer rechtlicher und politischer Verantwortlichkeit im Nachgang an Krisenlagen, die eine Aufklärung von Fehlern mit dem Ziel der Verbesserung von Abläufen erschwert.

Vorbemerkung der Bundesregierung

Der Schutz der Bevölkerung in der Bundesrepublik Deutschland folgt der durch das Grundgesetz (GG) vorgeschriebenen föderalen Kompetenzverteilung. Danach obliegt der Schutz vor großen Unglücken und Katastrophen als Teil der allgemeinen Gefahrenabwehr den Ländern („Katastrophenschutz“). Aufgaben im Brandschutz und Rettungsdienst sind Teil der kommunalen Selbstverwaltung.

Der Bund hat demgegenüber die Aufgabe, die Bevölkerung vor Gefahren im Spannungs- und Verteidigungsfall zu schützen („Zivilschutz“). Als Hilfeleistung des Bundes kann dieser bei einer Naturkatastrophe oder bei einem besonders schweren Unglücksfall auf Anforderung eines betroffenen Landes oder bei Betroffenheit von mehr als einem Land Katastrophenhilfe durch Unterstützung von Bundespolizei, Streitkräften oder Kräften anderer Verwaltungen auf Grundlage von Art. 35 Abs. 2, 3 GG leisten.

Die Einrichtungen und Vorhaltungen des Bundesamtes für Bevölkerungsschutz und Katastrophenhilfe (BBK), insbesondere im Bereich Lageerfassung und -bewertung sowie Nachweis und Vermittlung von Engpassressourcen, können auch im Rahmen der Amtshilfe nach Art. 35 Abs. 1 des GG zur Unterstützung eines Landes verwendet werden. Diese Unterstützung umfasst auch die Koordinierung von Hilfsmaßnahmen durch den Bund, wenn das betroffene Land oder die betroffenen Länder darum ersuchen.

Der Rettungsdienst fällt demnach in die Zuständigkeit der Länder.

1. Wie viele kommunale Rettungsleitstellen gibt es nach Kenntnis der Bundesregierung?

Wie sind diese Leitstellen auf die Bundesländer verteilt?

Wie viele Personen werden jeweils von diesen Leitstellen versorgt (bitte tabellarisch auflisten)?

Wie viele Rettungsleitstellen unterhalten zusätzlich einsatzbereite Zweitleitstellen, etwa für Übungs- und Trainingszwecke oder zur Herstellung von Redundanz?

Der Bundesregierung liegen keine Kenntnisse zu Informationen bzw. Daten über die Anzahl kommunaler Rettungsleitstellen vor. Es wird auf die Ausführungen zu den Zuständigkeiten in der Vorbemerkung verwiesen.

2. Wie viele kommunale Rettungsleitstellen versorgen mehr als 500 000 Bürger, und wie sind diese auf die Bundesländer verteilt?

Der Bundesregierung liegen keine Kenntnisse zu kommunalen Rettungsleitstellen vor. Die ergänzende Beantwortung der folgenden Fragen 2a) bis 2c) bezieht sich daher allgemein auf den Kenntnisstand des Bundesamtes für Sicherheit in der Informationstechnik (BSI) zu einer einzigen Rettungsleitstelle und dem Themenbereich IT-Grundschutz/ISMS.

- a) Welcher prozentuale Anteil davon hat ein ISMS, z. B. nach ISO 27001 implementiert (bitte nach Bundesländern aufschlüsseln)?

Wie aus der öffentlichen Übersicht unter https://www.bsi.bund.de/DE/Themen/Unternehmen-und-Organisationen/Standards-und-Zertifizierung/Zertifizierung-und-Anerkennung/Zertifizierung-von-Managementsystemen/ISO-27001-Basis-IT-Grundschutz/ErteilteZertifikate/iso27001zertifikate_node.html zu entnehmen ist, hat als einzige Rettungsleitstelle die Integrierte Leitstelle Hochfranken des Bayerischen Roten Kreuzes eine ISO-27001-Zertifizierung auf der Basis von IT-Grundschutz. Zur Aufrechterhaltung des Zertifikats ist ein jährliches Überwachungsaudit notwendig bzw. nach drei Jahren eine Re-Zertifizierung.

- b) Welcher prozentuale Anteil davon hat die Maßnahmen des BSI IT-Grundschutz umgesetzt (bitte nach Bundesländern aufschlüsseln)?

Die unter Antwort 2a genannte Leitstelle hat zwecks Zertifizierung den IT-Grundschutz umgesetzt. Zu IT-Grundschutz-Anwendern, die nicht zertifiziert sind, liegen dem BSI generell keine Zahlen vor.

- c) Welcher prozentuale Anteil davon hat ein IT-Sicherheits-Audit in den letzten fünf Jahren durchgeführt (bitte nach Bundesländern aufschlüsseln)?

Außer der unter Antwort 2a genannten Leitstelle liegen der Bundesregierung keine Kenntnisse zu Rettungsleitstellen vor.

3. Wie viele kommunale Rettungsleitstellen sind nach Ansicht der Bundesregierung Teil der Kritischen Infrastruktur im Sinne des BSI-Gesetzes (BSIG)?

Hierüber liegen der Bundesregierung keine Kenntnisse vor. Bei den Leitstellen handelt es sich um kommunale Einrichtungen, die nicht von der Verordnung

zur Bestimmung Kritischer Infrastrukturen nach dem BSI-Gesetz (BSI-KritisV) erfasst werden.

4. Wie hat sich die Anzahl von Rettungsleitstellen, die nach Ansicht der Bundesregierung Teil der Kritischen Infrastruktur im Sinne des BSIG sind, in den vergangenen zehn Jahren verändert?

Es wird auf die Antwort zu Frage 3 verwiesen.

5. Sind der Bundesregierung Prognosen über die weitere Entwicklung dieser Anzahl bekannt, oder hat sie solche angefertigt bzw. in Auftrag gegeben?

Wenn ja, welche Entwicklung prognostiziert die Bundesregierung bei der Entwicklung der zur Kritischen Infrastruktur zählenden kommunalen Rettungsleitstellen?

Wenn nein, plant die Bundesregierung, Studien als Grundlage für Prognosen in Auftrag zu geben?

Wenn nein, warum nicht?

Es wird auf die Antwort zu Frage 3 verwiesen.

Im Übrigen sind aufgrund der Unzuständigkeit des Bundes für Rettungsdienstleitstellen Studien und Prognosen nicht vorgesehen.

6. Welchen Einfluss hat nach Kenntnis der Bundesregierung die demografische Entwicklung auf die Zunahme der zur Kritischen Infrastruktur zählenden kommunalen Rettungsleitstellen?

Wo wird nach Kenntnis der Bundesregierung innerhalb der nächsten fünf Jahre durch die Zunahme der im Zuständigkeitsgebiet lebenden Personen der für die anderen Sektoren in der BSI-KritisV herangezogene Schwellenwert überschritten werden?

Wo wird das durch weitere geplante Zusammenlegungen, etwa zu integrierten kommunalen Rettungsleitstellen von Feuerwehr, Rettungsdienst, Polizei und ggf. Betreibern des ÖPNV, geschehen?

Wie bewertet die Bundesregierung solche Konzentrationstendenzen?

Liegt darin nach Ansicht der Bundesregierung eher Potenzial zum besseren Lagemanagement und Koordination im Krisenfall oder überwiegen etwaige Risiken (bitte begründen)?

Über den Zusammenhang zwischen der Bevölkerungsentwicklung und der Entwicklung bzw. Zusammenlegung von kommunalen Leitstellen liegen der Bundesregierung keine Kenntnisse vor. Es gibt auch keine gesetzlichen Regelungen, die dem Bund die Erhebung der gewünschten Daten und deren Auswertung in Bezug auf die gestellten Fragen erlauben.

7. Gibt es nach Kenntnis der Bundesregierung bundeslandübergreifende Technologiemonitorings zur Beantwortung der Fragen, „welche ‚Leitstellentypen‘ existieren und (zu) Tendenzen, welche Technologien sich langfristig und international durchsetzen (Patente/Normen)“ (vgl. https://zoe.s-bund.de/wp-content/uploads/2015/10/Masterplan-Leitstelle-2020-ZOE_S.pdf, S. 21)?

Hierüber liegen der Bundesregierung keine Kenntnisse vor.

8. Welche Stellen sind nach Ansicht der Bundesregierung für die Koordinierung einheitlicher technischer und prozeduraler Standards beim Aufbau kommunaler Rettungsleitstellen zuständig?

Strebt die Bundesregierung bundeseinheitliche Standards an?

Wenn ja, durch welche Initiativen wurde das von der Bundesregierung seit Inkrafttreten des IT-Sicherheitsgesetzes (IT-SiG 1) vorangetrieben?

Wenn nein, warum nicht?

Welche Zuständigkeit hat in diesem Zusammenhang der UP BUND?

Die Zuständigkeit für die Koordinierung einheitlicher technischer und prozeduraler Standards kommunaler Rettungsleitstellen liegt bei den Ländern. Die Erfüllung dieser Aufgaben erfolgt im Verantwortungsbereich der Länder. Der Umsetzungsplan Bund 2017 (UP Bund 2017) ist die Informationssicherheitsleitlinie des Bundes und definiert die verbindlichen Rahmenbedingungen für den Schutz der in der Bundesverwaltung verarbeiteten Informationen und der dabei genutzten IT-Systeme, Dienste und Kommunikationsnetzinfrastrukturen des Bundes. Er gilt grundsätzlich für alle Bundesressorts und Bundesbehörden. Kommunale Einsatzleitstellen unterfallen nicht dem Geltungsbereich des UP Bund.

9. Fand nach Kenntnis der Bundesregierung oder durch die Bundesregierung bereits eine Evaluation zum Stand der Vereinheitlichung von Standards statt?

Wenn ja, mit welchen Ergebnissen?

Wenn nein, warum nicht?

Für wann ist das nach Kenntnis der Bundesregierung geplant?

Kenntnisse über Evaluationen zum Stand der Vereinheitlichung von Standards liegen der Bundesregierung nicht vor, vgl. Ausführungen zur Zuständigkeit für den Rettungsdienst in der Vorbemerkung.

10. Wer bzw. welche Stelle ist nach Ansicht der Bundesregierung im Katastrophenfall bei bundeslandübergreifenden Lagen für die Koordination verantwortlich, wo liegt die rechtliche und wo die fachliche Verantwortung?

Die Zuständigkeit für die Bewältigung von Katastrophen liegt sowohl rechtlich als auch fachlich bei den Ländern. Dies gilt auch, wenn die Lage das Gebiet eines Landes überschreitet. Nur wenn ein betroffenes Land oder betroffene Länder darum ersuchen, kann der Bund koordinierend tätig werden (§ 16 Zivilschutz- und Katastrophenhilfegesetz [ZSKG]). Welche Maßnahmen vom Bund im Falle eines solchen Ersuchens koordiniert werden, entscheidet der Bund im Einvernehmen mit dem betroffenen Land oder den betroffenen Län-

dern. Die Zuständigkeit der Länder für das operative Krisenmanagement bleibt davon unberührt.

11. Wo liegt nach Ansicht der Bundesregierung die Verantwortung für Übungen oder Stresstests der Leitstelleninfrastruktur von bundeslandübergreifenden Lagen?

Auf welcher Rechtsgrundlage?

Auf die Antwort zu Frage 10 sowie die Vorbemerkung wird verwiesen, die Verantwortung für Übungen und Stresstests der Leitstelleninfrastruktur liegt grundsätzlich bei den Ländern.

Das in den Ländern vorgesehene Potential für den Katastrophenschutz wird in seiner Gesamtheit – im Spannungs- und Verteidigungsfall – in den Zivilschutz eingebunden, vgl. § 11 ZSKG. Dazu gehören auch die vorhandenen Leitstellen der Länder, deren Aufgaben sich aus dem jeweiligen Landesrecht ergeben. So regelt bspw. § 5 Abs. 1, 2 Nr. 3 Landeskatastrophenschutzgesetz von Baden-Württemberg (LKatSG BW) auch die Verpflichtung, an Übungen unter einheitlicher Führung der Katastrophenschutzbehörde teilzunehmen. Dies gilt ausdrücklich auch für die Integrierten Leitstellen des Landes. Die Verantwortung für die Umsetzung von Übungen und Stresstests der Leitstellen obliegt dabei dem jeweiligen Betreiber und/oder Träger der Leitstelle. Grundlagen für die Durchführung von Stresstests von Kritischen Infrastrukturen werden u. a. in der Empfehlung „Schutz Kritischer Infrastrukturen – Risiko- und Krisenmanagement“, herausgegeben vom Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat, beschrieben. Darüber hinaus erstellt der Bund im Zusammenwirken mit den Ländern gemäß § 18 Abs. 1 ZSKG bundesweite, ressortübergreifende Risikoanalysen für den Zivilschutz. Die in diesem Zusammenhang erarbeiteten Szenarien stehen den Ländern und nachgeordneten Verwaltungsebenen zur Verfügung und können im Sinne eines Stresstests für weitere Analysen im eigenen Zuständigkeitsbereich genutzt werden. Hierfür bietet das BBK u. a. eine praxisnahe Methode zur Umsetzung von Stresstests im Bevölkerungsschutz auf Landesebene und kommunaler Ebene an (BBK-Leitfaden: „Risikoanalyse im Bevölkerungsschutz – Ein Stresstest für die Allgemeine Gefahrenabwehr und den Katastrophenschutz“).

Auf Bundesebene erfolgt die Planung, Durchführung und Auswertung von ressort- und länderübergreifenden Krisenmanagementübungen durch das BBK, vgl. § 14 S. 1 ZSKG, unter dem Kürzel LÜKEX (Länder- und Ressortübergreifende Krisenmanagementübung [Exercise]). Diese Übungen dienen auch den Ländern für die Vorbereitung ihrer Entscheidungsträger, Führungskräfte und sonstigen Fachkräfte auf die Bewältigung von Katastrophen und Unglücksfällen. Die Teilnahme ist nicht verpflichtend und obliegt der Verantwortung der Länder. LÜKEX steht für ein Übungskonzept, mit dem das nationale Krisenmanagement in Deutschland auf strategischer Ebene seit 2004 regelmäßig überprüft und optimiert wird. LÜKEX-Übungen tragen dazu bei, dass sich Bund und Länder besser auf (außergewöhnliche) Krisen- und Bedrohungslagen vorbereiten können sowie bestehende Pläne und Bewältigungskonzepte auf die Probe stellen.

Darüber hinausgehende Verpflichtungen zu speziell länderübergreifenden Übungen bzw. Stresstests sind bundesrechtlich nicht geregelt.

12. Welche Bestrebungen und Fortschritte bei der Standardisierung des Reportings nach Einsätzen gibt es nach Kenntnis der Bundesregierung?

Wie fördert die Bundesregierung diese Bestrebungen und die Bekanntmachung von „Best Practice“?

Der Bundesregierung liegen hierüber keine Kenntnisse vor, vgl. Ausführungen zur Zuständigkeit für den Rettungsdienst in der Vorbemerkung.

13. Welche Stelle ist nach Ansicht der Bundesregierung für die Zertifizierung der Informationstechnik der kommunalen Rettungsleitstellen verantwortlich?

Welche Zertifizierungen werden für Rettungsleitstellen regelmäßig angestrebt?

Wer ist nach Ansicht der Bundesregierung für die Zertifizierung zuständig?

Welche übergeordnete Stelle kontrolliert die Zertifizierung und die anschließende Einhaltung der Standards (bitte nach BSI-IT-Grundschutz, ISO 9001, ISO 27001 und DIN EN 50518 aufschlüsseln)?

Die Zertifizierung der Informationstechnik kommunaler Rettungsleitstellen erfolgt im Verantwortungsbereich der Länder. Darüber hinaus liegen der Bundesregierung hierzu keine Kenntnisse vor. Im Übrigen wird auf die Antwort zu Frage 2a) verwiesen.

14. Welche Maßnahmen gibt es nach Kenntnis der Bundesregierung zur kontinuierlichen Schulung von Personal in Bezug auf ihre Fähigkeiten zur Auswahl zertifizierter Technologie und anschließende Schulung der eigenen Disponenten in der Leitstelle?
15. Wie bewertet die Bundesregierung die Möglichkeit von Einsparungen durch Standardisierung, etwa durch gemeinsame Beschaffung von (Ersatz-)Teilen oder Softwarelizenzen?
16. Wie bewertet die Bundesregierung die Fähigkeit der deutschen Wirtschaft zur Erfüllung größerer Aufträge im Rahmen einer gemeinsamen Beschaffung durch (mehrere) kommunale Rettungsleitstellen?

Die Fragen 14, 15 und 16 werden gemeinsam beantwortet.

Der Betrieb der kommunalen Rettungsleitstellen liegt aufgrund der Zuständigkeit der Länder für den Rettungsdienst in der Verantwortung der Länder. Der Bundesregierung liegen hierzu keine Kenntnisse vor.

17. Welche Kenntnis hat die Bundesregierung von der Nutzung von Social Media für die Arbeit von oder in kommunalen Rettungsleitstellen?

Sieht die Bundesregierung in der Social-Media-Nutzung Potenzial für die Verbesserung von Abläufen, der Organisation von Einsätzen oder für die Selbstorganisation der Bevölkerung in kritischen Lagen?

Welche Erkenntnisse, die das THW im Rahmen der VOST-Teams gesammelt hat, konnte für Rettungsleitstellen genutzt werden?

Strebt die Bundesregierung eine bundesweite Vereinheitlichung durch gemeinsame Standards an?

Wenn ja, wie?

Wenn nein, warum nicht?

Erkenntnisse zur Nutzung bzw. zum Potential von Social Media in kommunalen Rettungsleitstellen liegen der Bundesregierung nicht vor.

Zur Stärkung der Resilienz der Gesellschaft misst die Bundesregierung den Themen Selbstschutz und Selbsthilfe und der damit verbundenen Information der Bevölkerung über Social Media allgemein hohe Bedeutung zu.

Die LÜKEX im Jahr 2018 behandelte Krisenkommunikation über Social Media zur Selbstorganisation der Bevölkerung als zentrales Thema, vgl. auch Auswertungsbericht LÜKEX 18, S. 35, https://www.bbk.bund.de/SharedDocs/Downloads/BBK/DE/Publikationen/Broschueren_Flyer/LUEKEX18_Auswertungsbericht.pdf?__blob=publicationFile.

An der Akademie für Krisenmanagement, Notfallplanung und Zivilschutz (AKNZ) des BBK werden seit mehreren Jahren Seminare zum Umgang und den Möglichkeiten der Nutzung von Social Media durchgeführt.

Das Team des Technischen Hilfswerkes Virtual Operations Support Teams (THW-VOST) unterstützt auf Anforderung ausschließlich koordinierende Stellen oberhalb von Rettungsleitstellen. Inwieweit THW-VOST-Erkenntnisse an kommunale Rettungsleitstellen weitergeleitet wurden oder werden, wird in der THW-Praxis weder abgefragt noch explizit nachgehalten.

18. Welche Standards für die Nachverfolgung von Datenzugriffen auf von kommunalen Rettungsleitstellen gesammelten oder abgefragten Daten (einschließlich Amtshilfe durch INPOL-System und Meldedaten) und für die Verantwortlichkeit dafür, Zugriff zu gewähren, gibt es nach Kenntnis der Bundesregierung?

Strebt die Bundesregierung eine bundesweite Vereinheitlichung durch gemeinsame Standards an?

Wenn ja, wie?

Wenn nein, warum nicht?

19. Welche Standards für eine einheitliche Datenerhebung, Datenspeicherung und ein einheitliches Datenmanagement in Rettungsleitstellen gibt es nach Kenntnis der Bundesregierung?

Strebt die Bundesregierung eine bundesweite Vereinheitlichung durch gemeinsame Standards an?

Wenn ja, wie?

Wenn nein, warum nicht?

Die Fragen 18 und 19 werden gemeinsam beantwortet.

Der Betrieb der Leitstellen liegt aufgrund der Zuständigkeit der Länder für den Rettungsdienst in der Verantwortung der Länder. Der Bundesregierung liegen hierzu keine Kenntnisse vor.